

# **M a r k t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Altenberge vom 07.02.1995**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 06. Februar 1995 folgende Marktsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Altenberge betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

- Wochenmarkt,
- Jahrmarkt als Maikirmes.

(2) Die Marktordnung gilt für die Markthändler, deren Personal und die Marktbesucher.

(3) Die Aufsicht auf den Märkten wird von den vom Gemeindedirektor beauftragten Personen ausgeübt. Die Markthändler und deren Personal haben den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben. Außerdem haben sie auf Verlangen Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 2**

#### **Teilnahmebestimmungen**

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist jeder berechtigt, dessen Angebot Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO umfasst.

(2) Teilnahmeberechtigt an Jahrmärkten ist jeder, der Waren und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 dieser Satzung anbietet.

## 3.4

### § 3

#### Zulassung

- (1) Die Teilnehmer an den Märkten bedürfen der Zulassung.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten ist in der Regel schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen.
- (3) Die Zulassung zum Jahrmarkt ist in der Regel schriftlich spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres zu beantragen.  
In dem Antrag ist anzugeben:
  - a) Vor- und Familienname des Bewerbers und die vollständige Anschrift;
  - b) Bezeichnung und Ausmaße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe). Sofern Vorbauten, Stützen, Dachüberstände, Markisen usw. gebaut werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
  - c) bei Schaustellungen Angaben über die Darbietungen (Beschreibung, Programmgestaltung);
  - d) bei Ausspielungen die Spielart;
  - e) bei Verkaufsgeschäften sind die zum Verkauf vorgesehenen Waren genau zu bezeichnen;
  - f) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und Höhe des Anschlusswertes, getrennt nach Licht- und Kraftstrom;
  - g) die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen (Wohn-, Pack-, Geräte- und Maschinenwagen u.ä.).
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Gemeindedirektor im Rahmen des § 70 GewO; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### § 4

#### Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch Beauftragte der Gemeinde Altenberge zugewiesen.
- (2) Für die Überlassung der Standplätze wird ein Standgeld nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Altenberge in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Marktaufsicht ist berechtigt, den Marktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Nach Möglichkeit sind den regelmäßigen Marktbeschickern dieselben Plätze zuzuweisen, soweit nicht marktbetriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

## § 5

### Widerruf der Zulassung

- (1) Die nach § 3 erteilte Zulassung kann vom Gemeindedirektor widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird;
  2. der Stellplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben;
  4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern der Gemeinde Altenberge fälligen Gebühren trotz Mahnung gem. § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht entrichtet hat.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann der vom Gemeindedirektor beauftragte Bedienstete die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 6

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Marktstandinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Packmaterial sowie Waren- und sonstige Abfälle (verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (4) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Ständen bzw. Fahrgeschäften eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie ihren Heimatstandort und ihre genaue Anschrift anzubringen.
- (6) Es ist verboten, Hunde -ausgenommen Blindenhunde- auf dem Marktplatz mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.

## **3.4**

(7) Auf den Gebrauch von Einweggeschirr sollte verzichtet werden.

### **§ 7**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Altenberge haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 8**

#### **Ort und Zeit des Wochenmarktes**

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch auf dem Marktplatz in Altenberge statt.

(2) Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, Heiligabend oder Silvestertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

(3) Der Wochenmarkt beginnt um 14.30 Uhr und endet um 18.30 Uhr.

(4) Der Gemeindedirektor kann als örtliche Ordnungsbehörde aus besonderem Anlass den Markttag und Platz sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig in der Tagespresse zu veröffentlichen.

### **§ 9**

#### **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren feilgeboten werden.

## § 10

### **Auf- und Abbau der Wochenmarktstände**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Fahrzeuge der Markthändler, die nicht auf dem Marktgelände zur Durchführung des Marktbetriebes erforderlich sind, sind auf den vom Beauftragten der Gemeinde Altenberge zugewiesenen Plätzen aufzustellen.

## § 11

### **Verkauf von Marktwaren**

Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise, insbesondere mit Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Tongeräte), ist verboten.

## **III. Jahrmarkt**

## § 12

### **Ort und Zeit des Jahrmarktes**

- (1) Der Jahrmarkt (Maikirmes) findet am zweiten Sonntag im Mai (Muttertag) und dem davorliegenden Freitag und Samstag statt.
- (2) Die täglichen Veranstaltungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
- Freitag von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr,  
Samstag von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr und  
Sonntag von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
- (3) Für die Maikirmes werden folgende Straßen und Plätze bereitgestellt:
- Bergstraße
  - unterer Parkplatz an der Bergstraße
  - oberer Parkplatz an der Bergstraße

## **3.4**

(4) Der Gemeindedirektor kann als örtliche Ordnungsbehörde, falls aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen diese Flächen nicht ausreichen, weitere Straßen bzw. Plätze im Ortskern für die Maikirmes bereitstellen.

### **§ 13**

#### **Gegenstände des Jahrmarktes**

Gegenstände des Jahrmarktes sind:

- a) der Verkauf von Waren i.S.d. §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 GewO;
- b) das Verabreichen von Getränken und Speisen i.S.d. § 68 a GewO;
- c) der Verkauf von Bedarfsartikeln i.S.d. § 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes;
- d) Schaustellungen aller Art, soweit sie nicht geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Weise Anstoß zu erregen;
- e) Fahrgeschäfte aller Art.

### **§ 14**

#### **Auf- und Abbau der Jahrmarktstände**

(1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden. Spätestens einen Tag nach Ende des Jahrmarktes müssen Marktgegenstände bzw. Fahrgeschäfte und Marktplätze geräumt sein. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht auf- und nicht abgebaut werden.

(2) Die Wohn-, Pack- und Gerätewagen der Beschicker der Jahrmärkte sind auf den vom Beauftragten der Gemeinde Altenberge zugewiesenen Plätzen aufzustellen, soweit sie nicht auf dem Marktgelände zur Durchführung des Marktbetriebes erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführten Zeiten gelten entsprechend.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten, Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen, Inkrafttreten**

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können entsprechend § 146 Abs. 2 GewO als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zur Höhe von 2.000,00 DM geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

### **§ 16**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) in der derzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. S. 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010).

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Altenberge vom 21. Juni 1976 außer Kraft.